

SATZUNG
über die Baugestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 15, 1. Abschnitt, OT Eiterfeld der Marktgemeinde Eiterfeld

hier: Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung – in der jeweils gültigen Fassung – und des § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) – in der jeweils gültigen Fassung – hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in der Sitzung am 19.12.02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Regelung dieser Satzung gilt für den Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Abschnitt Ortsteil Eiterfeld

§ 2

Gestalterische Festsetzungen

Die im Bebauungsplan beschriebenen gestalterischen Festsetzungen auf der Basis der Ermächtigung der Hessischen Bauordnung sollen ergänzt werden.

Es werden folgende gestalterische Regelungen als Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15, 1. Abschnitt beschlossen:

Farbe der Dacheindeckung:

Als weitere Dacheindeckung bzw. Dachfarbe wird verzinktes Blech (Titanzink) neu festgesetzt.

Dachneigung:

Als neue minimale Dachneigung wird 8 ° festgesetzt.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung werden entsprechend den Regelungen der Hessischen Bauordnung behandelt.

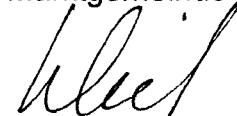
§ 4

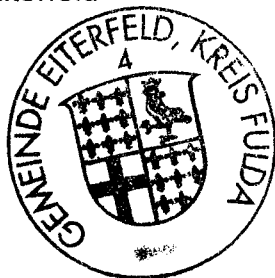
In-Kraft-Treten

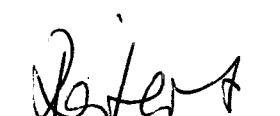
Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eiterfeld, den 20.12.02

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld


(Scheich)
Bürgermeister




(Reifert)
Erste Beigeordnete

SATZUNG
über die Baugestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 15, 2. Abschnitt, OT Eiterfeld der Marktgemeinde Eiterfeld

hier: Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung – in der jeweils gültigen Fassung – und des § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) – in der jeweils gültigen Fassung – hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in der Sitzung am 19.12.02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Regelung dieser Satzung gilt für den Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 15, 2. Abschnitt Ortsteil Eiterfeld

§ 2

Gestalterische Festsetzungen

Die im Bebauungsplan beschriebenen gestalterischen Festsetzungen auf der Basis der Ermächtigung der Hessischen Bauordnung sollen ergänzt werden.

Es werden folgende gestalterische Regelungen als Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15, 2. Abschnitt beschlossen:

Farbe der Dacheindeckung:

Als weitere Dacheindeckung bzw. Dachfarbe wird verzinktes Blech (Titanzink) neu festgesetzt.

Dachneigung:

Als neue minimale Dachneigung wird 8 ° festgesetzt.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung werden entsprechend den Regelungen der Hessischen Bauordnung behandelt.

§ 4

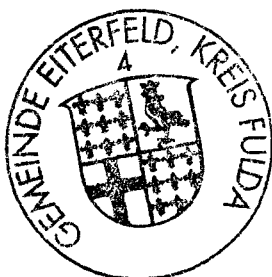
In-Kraft-Treten

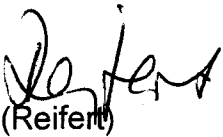
Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eiterfeld, den 20.12.02

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld


(Scheich)
Bürgermeister




(Reifert)
Erste Beigeordnete